



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH VI - 11-1/14

MA 11, Wahrnehmung der behördlichen Tätigkeit betreffend Kindertagesheime, Schwerpunkt Kindersicherheit;

Nachprüfung

Tätigkeitsbericht 2014

## KURZFASSUNG

*Gegenüber der Bezug habenden Prüfung durch das damalige Kontrollamt aus dem Jahr 2011 konnten bei der nunmehrigen Nachprüfung eine Vielzahl an Verbesserungen im Speziellen und das Bemühen der Magistratsabteilung 11 im Allgemeinen, den damaligen Empfehlungen umfassend Rechnung zu tragen, festgestellt werden.*

*So war ein professioneller Zugang zu den der Dienststelle obliegenden Aufsichtstätigkeiten zu konstatieren, der Themenkreis der Bewilligung des Betriebes eines Kindergartens wurde strukturiert in Bearbeitung genommen.*

*In einigen Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbereichen konnte der Stadtrechnungshof Wien ergänzende bzw. weiterführende Empfehlungen hinsichtlich der Vereinfachung von Arbeitsabläufen, der Vorgehensweise bei der behördlichen Aufsicht und des Wissensmanagements aussprechen.*

*Die Magistratsabteilung 11 begann unverzüglich, die Empfehlungen umzusetzen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
2. Prüfung des Kontrollamtes im Jahr 2011.....	6
3. Aktuelle Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 11.....	7
4. Vorgangsweise des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
5. Bewilligung von Kindergärten.....	8
5.1 Bewilligungsverfahren.....	8
5.2 Erkenntnisse aus der Erstprüfung.....	9
5.3 Ergebnisse der Nachprüfung.....	9
6. Behördliche Aufsicht.....	11
6.1 Inhalt der behördlichen Aufsicht.....	11
6.2 Erkenntnisse aus der Erstprüfung.....	12
6.3 Ergebnisse der Nachprüfung.....	13
6.3.1 Auswahl der Objekte.....	13
6.3.2 Checklisten.....	14
6.3.3 Begehungen.....	15
6.3.4 Schulungen.....	16
7. Vernetzung der Behörde und der Förderungsstelle.....	17
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	18

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
d.i.....	das ist
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail.....	Elektronische Post

gem.....	gemäß
inkl. ....	inklusive
leg. cit. ....	legis citatae
lt.....	laut
m .....	Meter
MA .....	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.ä. ....	oder ähnlich
u.a .....	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
WKGG .....	Wiener Kindergartengesetz
WKTHG .....	Wiener Kindertagesheimgesetz
WKTHVO.....	Wiener Kindertagesheimwesen (Wiener Kindertagesheimverordnung)
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Wahrnehmung der behördlichen Agenden der Magistratsabteilung 11 im Zusammenhang mit der Bewilligung und Überprüfung von Kindergärten mit besonderem Augenmerk auf die Sicherheit von Kindern einer stichprobenweisen Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Einleitung**

Ein Kindergarten, d.i. eine örtlich gebundene Einrichtung, die zur regelmäßigen Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte während eines Teiles des Tages bestimmt ist, stellt angesichts der Zielgruppe eine besondere Einrichtung dar, deren Betrieb nicht zuletzt deshalb an mannigfaltige Auflagen gebunden ist und nur bei Vorliegen sämtlicher per Gesetz vorgegebener Bedingungen aufgenommen respektive fortgeführt werden darf. Die rechtliche Grundlage für die Bewilligung und den Betrieb eines Kindergartens bildet das WKGG - das vor seiner Novelle Mitte des Jahres 2013 als WKTHG titulierte war - bzw. die aufgrund dieses Gesetzes erlassene WKTHVO.

Die angesprochene Novelle des WKTHG hatte neben der Anpassung des Titels und diverser Begriffe an den allgemeinen Sprachgebrauch und der Berücksichtigung des aktuellen Standes der Pädagogik vor allem die gesetzliche Implementierung des Wiener Bildungsplanes sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Erprobung neuer Formen der Betreuung und Bildung von Kindern im Rahmen von bewilligungspflichtigen Projekten zum Inhalt. Weiters sind in § 8 Abs 4 leg. cit. Grundlagen für eine Vernetzung der Behörde und der Förderungsstelle geschaffen worden, da nunmehr *"die im Magistrat zuständige Stelle zur Gewährung von Förderungen für Kindergärten der Behörde alle Mängel, die sie im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnimmt und die zu einem Widerruf nach § 11 führen können, unverzüglich zu melden hat"*.

Speziell der letzte Punkt der Vernetzung war für die gegenständliche Nachprüfung von Relevanz, während die sonstigen Änderungen keine unmittelbar wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich des Vergleiches der faktischen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der ursprünglichen Prüfung mit jenen zum Zeitpunkt der Nachprüfung hatten.

So ist im WKGG nach wie vor der allgemeine Rahmen, innerhalb dessen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kindergärten abzuhandeln sind, abgesteckt. Ergänzend dazu regelt die WKTHVO mit einer gewissen Detailschärfe u.a. die Mindestanzahl an Betreuungspersonen, die Höchstzahl der Kinder, die Mindestraumgrößen und Mindestausstattungen sowie mögliche Nachsichten, die behördlich gewährt werden können, falls die Erfüllung einzelner Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist.

Die aus dem WKGG und der WKTHVO erwachsenden behördlichen Agenden werden gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien von der Magistratsabteilung 11 wahrgenommen. Sie erteilt in diesem Zusammenhang Bewilligungen zur Inbetriebnahme aber auch Bewilligungen hinsichtlich solcher Maßnahmen in Kindergärten, die den bereits bewilligten Zustand abzuändern in der Lage sind.

Detaillierte Betrachtungen und weiterführende Darstellungen zum Themenkreis der theoretischen Grundlagen und des gesetzlichen Regelwerkes finden sich im Tätigkeitsbericht des Jahres 2011 unter dem Titel "MA 11, Wahrnehmung der behördlichen Tätigkeit betreffend Kindertagesheime, Schwerpunkt Kindersicherheit", also in jener Prüfung des damaligen Kontrollamtes auf die die gegenständliche Nachprüfung Bezug nimmt.

## **2. Prüfung des Kontrollamtes im Jahr 2011**

Wie oben angeschnitten, hat das Kontrollamt im Jahr 2011 die behördlichen Tätigkeiten der Magistratsabteilung 11 betreffend Kindertagesheime einer Prüfung - nachfolgend Erstprüfung genannt - unterzogen und dabei seinen Fokus auf die Sicherheit der betreuten Kinder gelegt.

Die Einsichtnahme in verschiedenste Unterlagen wie Pläne, Bescheide, Befunde und Checklisten, gepaart mit der gemeinsamen Begehung einer Vielzahl von Kindertages-

heimen bzw. Kindergärten versetzte das Kontrollamt in die Lage, einen repräsentativen Querschnitt über die Tätigkeit der Magistratsabteilung 11 wiederzugeben und seine Eindrücke mit den beteiligten Personen umfassend zu diskutieren und zu erörtern. Die daraus resultierenden Empfehlungen sind von der geprüften Stelle angenommen und Verbesserungsmaßnahmen in Aussicht gestellt worden. Optimierungspotenzial ortete das Kontrollamt in erster Linie auf den Gebieten der Bescheidgestaltung, der Dokumentation und der Angleichung der unterschiedlich gewichteten Fachkompetenzen. Die Dienststelle maß den Anregungen des Kontrollamtes insofern besonderes Augenmerk bei, als sie in ihrem Jahresbericht 2011 davon spricht, seit September - also mit Veröffentlichung des Prüfberichtes - im Rahmen der Aufsichtstätigkeit schwerpunktmäßig bei den Kontrollen besonders auf Sicherheitsmängel geachtet zu haben.

Mit einem Abstand von nunmehr etwa drei Jahren initiierte der Stadtrechnungshof Wien die gegenständliche Nachprüfung mit dem Ziel, die von der Magistratsabteilung 11 aufgrund der Erstprüfung gesetzten Schritte auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und allenfalls erneut Empfehlungen zur Erreichung einer möglichst professionellen Vorgehensweise bei ihrer behördlichen Tätigkeit zu geben.

### **3. Aktuelle Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 11**

Gegenüber den Darstellungen im Tätigkeitsbericht des Jahres 2011 hat sich die Organisationsstruktur der Abteilung nicht wesentlich verändert. Nach wie vor sind neben allgemeinen Stellen wie "Kanzlei", "Controlling" oder "Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle" Gruppen und Dezernate eingerichtet, wobei die Agenden der Kindergärten innerhalb der Organisationseinheit "Gruppe Recht" im Referat "Kindergärten" (vormals Kindertagesheime) beheimatet waren.

Eine aus Sicht des gegenständlichen Prüfthemas bedeutsame Änderung konnte bzgl. des Personalstandes des Referates "Kindergärten" erreicht werden, dem nunmehr - inkl. der Referatsleitung und des Sekretariats - neun Personen angehören. Durch die im Prüfungszeitpunkt latenten Krankenstände längerer Dauer war diese Zahl zwar zu relativieren, gegenüber der Vergangenheit stellt die Systemisierung eines zusätzlichen Auf-

sichtsorganes aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien jedoch ein wertvolles Zeichen im Sinn aktiver Qualitätssicherung der behördlichen Tätigkeit dar.

Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches hatte das Referat "Kindergärten" im Prüfungszeitpunkt 350 städtische und 645 private, insgesamt also 995 Kinderbetreuungseinrichtungen zu prüfen.

#### **4. Vorgangsweise des Stadtrechnungshofes Wien**

Grundsätzlich hat der Stadtrechnungshof Wien die bei der Erstprüfung durch das Kontrollamt bewährte Vorgangsweise beibehalten, durch Akteneinsichten und Erörterungen mit den Bediensteten die theoretische Herangehensweise der Behörde zu evaluieren. Gemeinsame, im Rahmen der behördlichen Aufsicht der Magistratsabteilung 11 vorgenommene Begehungen von Kindergärten verschiedener Trägerinnen bzw. Träger sollten den praktischen Teil der Arbeit und den Umgang mit festgestellten Auffälligkeiten beleuchten. Um die Aufsichtstätigkeit nicht zu beeinflussen, nahmen die Prüforgane des Stadtrechnungshofes Wien dabei die Rolle der Beobachtenden ein und übten keinerlei Einfluss auf die Amtshandlung aus.

Einen Kernpunkt der Prüfung bildete naturgemäß die stete Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit den der Erstprüfung im Jahr 2011 entstammenden Feststellungen und Empfehlungen.

#### **5. Bewilligung von Kindergärten**

##### **5.1 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung des Betriebes von neu errichteten oder wesentlich abgeänderten Kindergärten stellte eine der Kernaufgaben des Referates "Kindergärten" der Magistratsabteilung 11 dar. Die Dienststelle beurteilt im Bewilligungsverfahren unter Beachtung der WKTHVO insbesondere das pädagogische Konzept, die Personalausstattung, die Berücksichtigung der Höchstzahl von Kindern in den einzelnen Gruppenformen sowie die räumlichen Gegebenheiten hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl und Ausstattung. Bei Fragen technischer Natur erfolgt die Beiziehung bzw. der Verweis auf die entsprechenden Fachabteilungen wie etwa die Magistratsabteilung 36 oder die Magistratsabteilung 37.



Sind sämtliche Bedingnisse erfüllt und ist die gemeinsame Kommissionierung mit den Amtssachverständigen des Magistrats der Stadt Wien, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Bezirksvertretung und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller positiv verlaufen, wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt und der Betrieb des Kindergartens kann aufgenommen werden.

## **5.2 Erkenntnisse aus der Erstprüfung**

Das Kontrollamt stellte bei seiner Erstprüfung fest, dass in den Bewilligungsbescheiden nur vereinzelt Betriebsbedingungen in Form von Auflagen verankert worden waren. Es sah damit die Chance vertan, den Betreiberinnen bzw. Betreibern bescheidmäßig klare Vorgaben hinsichtlich notwendiger Prüfpflichten, einzuhaltender normativer Regelungen und hygienischer Notwendigkeiten zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen der Kinder zu geben, die nicht zuletzt die Betriebsführung erleichtern hätten können. Es ist der Magistratsabteilung 11 daher empfohlen worden, die für den Betrieb eines Kindergartens wesentlichen Erfordernisse mit Bescheid festzuhalten. Das Kontrollamt führte beispielhaft an, kindergruppenspezifische Erfordernisse wie die Reinigung und Desinfektion u.a. der Wickeltische oder sicherheitstechnische Anforderungen wie die Intervalle der Befundung der elektrischen Anlage und von Absturzsicherungen etc. in Form von Auflagen vorzuschreiben. Dies war unabhängig davon zu sehen, ob es sich um eine Erstbewilligung gem. § 5 WKGG oder um die Bewilligung nach einer wesentlichen Änderung gem. § 6 WKGG handelte.

Ferner regte das Kontrollamt an, generell eine allgemeine Beschreibung des Kindergartens voranzustellen und danach zu trachten, die Bewilligungsbescheide noch vor der Eröffnung des Kindergartens auszustellen.

## **5.3 Ergebnisse der Nachprüfung**

In den Jahren 2012 und 2013 sind sieben städtische und 79 private Einrichtungen im Sinn einer Erstbewilligung neu bewilligt worden. Jeweils zwei Kindergärten aus den genannten Kategorien wurden einer umfangreichen Generalsanierung unterzogen, die eine wesentliche Änderung darstellte und somit einer Bewilligung bedurfte.

Der Stadtrechnungshof Wien hat die daraus resultierenden Bescheide bzw. die vorgelegten behördlichen Verfahren stichprobenweise geprüft und dabei festgestellt, dass die Empfehlungen aus der Erstprüfung bereits zu einem Teil in die Bescheidgestaltung Einzug hielten. Die Dokumentation des Behördenverfahrens war weitgehend lückenlos gestaltet und den Bescheiden eine - wenn auch kurze - Beschreibung des Objektes vorangestellt worden. Im Wesentlichen umriss die Beschreibung die Örtlichkeit, die Gruppenstruktur, die Art der Beheizung des Hauses sowie das Speisensversorgungssystem und ermöglichte so eine überblickartige Erfassung der Gegebenheiten vor Ort. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien könnte künftig auch solchen objektbezogenen Besonderheiten, wie etwa Speisenaufzüge, Freiflächen oder Kinderwagenabstellplätze in der Beschreibung Raum gegeben werden, um einen gesamtheitlichen Überblick zu erreichen.

Die eingesehenen Bescheide enthielten durchgehend den gewichtigen Hinweis, *"der Plan bildet einen Bestandteil des Bescheides"*. Dieser - rechtlich bedeutsame - Querverweis ist nach der Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien insofern zu konkretisieren, als beispielsweise die Art des Planes, bzw. die Plannummer anzuführen wäre, um die Grundlage des Behördenverfahrens klar darzustellen und abzugrenzen. In Ergänzung zu den vorgefundenen Stampiglien auf den Einreichplänen, die diese zu einem Bescheidbestandteil erheben, könnte auf diese Weise auch vom Bescheid ausgehend auf das zugehörige Plandokument geschlossen werden.

In Bezug auf Vorschriftenen sicherheitstechnischer Natur war festzustellen, dass lt. Auskunft der Magistratsabteilung 11 die zuständigen Behördenorgane die Erfordernisse speziell hinsichtlich der Prüfintervalle ohnehin gesetzlich geregelt sehen und von dahingehenden Formulierungen Abstand nehmen. Wie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Dienststelle beobachtet werden konnte, befanden sich die Aufsichtsorgane vor allem bei privaten Trägerinnen des Öfteren in der Situation, umfassende und nicht zuletzt zeitintensive Aufklärungsarbeit zu leisten, da diesen die gesetzlichen Grundlagen im gebotenen Maß nicht geläufig waren. Auf Seite der Trägerinnen bzw. Träger könnten Vorgaben oder Hinweise in den Bescheiden - und seien es nur Angaben über die gesetzlichen Fundstellen - die Betriebsführung vor Ort und auch die Arbeit der Aufsichtsorgane

erleichtern. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 11, mit den infrage kommenden Dienststellen erneut in Kontakt zu treten und nach Möglichkeiten zu suchen, wie die wesentlichen sicherheitstechnischen Anforderungen in den Bescheiden dargestellt werden können.

## **6. Behördliche Aufsicht**

### **6.1 Inhalt der behördlichen Aufsicht**

Eine weitere Kernaufgabe des Referates "Kindergärten" war die behördliche Aufsicht gem. § 12 Abs 1 WKGG. Demnach hat sich die Behörde durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, dass die Kindergärten den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, also ob im Wesentlichen den Vorgaben aus dem WKGG bzw. aus der WKTHVO nach wie vor entsprochen wird oder ob sich Abweichungen vom bewilligten Zustand ergaben.

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hatten folglich zu kontrollieren, ob sämtliche Auflagen und Vorschriften zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen weiterhin eingehalten werden. Nunmehr waren fünf Personen - gegenüber vier bei der Erstprüfung - für diese Aufgaben eingesetzt. So waren etwa das Bildungskonzept und die Personenzahlen umfassende organisatorische Seite genauso zu hinterfragen wie die hygienischen und sicherheitstechnischen Belange. Beispielhaft angeführt für die von den Aufsichtsorganen hygienisch und sicherheitstechnisch zu kontrollierenden Angelegenheiten seien die Art und Weise der Essenzubereitung, die Einhaltung der Sauberkeitsbestimmungen, die anlagentechnische Befundlage, augenscheinliche Übelstände sowie die Übereinstimmung der vorgehaltenen Spielgeräte mit dem geltenden Normenwerk.

Die Aufsichtsorgane trachteten ob ihrer mannigfaltigen Kontrollaufgaben bei ihrer Termindisposition nicht nur danach, das gesetzlich vorgeschriebene jährliche Intervall der Kontrolle einzuhalten, vielmehr waren die jeweils unangekündigten Kontrollen vor Ort in Bezug auf die jeweilige Einrichtung auch zu möglichst verschiedenen Jahres- und Tageszeiten angesetzt. Die Magistratsabteilung 11 versprach sich davon, einen besonders

weit reichenden Überblick über die Kindergärten zu bekommen, da etwa im Sommer die Hitzebelastung oder mangelnde Beschattungsvorrichtungen deutlicher erkannt werden können, wogegen im Winter die Funktion der Heizungsanlage oder der Umgang mit Eis und Schnee offenkundig wird. Der Stadtrechnungshof Wien sah in dieser Vorgangsweise ein sinnvolles Instrument der Qualitätssicherung.

## **6.2 Erkenntnisse aus der Erstprüfung**

Grundsätzlich war die Durchführung der Aufsicht als professionell, kompetent und routiniert zu bezeichnen, auch das gesetzliche Erfordernis der einmal jährlichen Überprüfung ist in den vom Kontrollamt geprüften Fällen durchgehend eingehalten worden. Defizite waren u.a. im Bereich der Führung der Checklisten auszumachen, da durch unvollständige bzw. unleserliche Eintragungen nicht durchgehend nachvollziehbar war, wie sich der überprüfte Kindergarten zum Zeitpunkt der Aufsichtshandlung präsentierte. Auch waren Dokumentationslücken zu erkennen, die sich zum überwiegenden Teil im Bereich der sicherheitstechnischen Belange wiederfanden.

Das Kontrollamt gewann damals generell den Eindruck, der sicherheitstechnische Sektor würde eher untergeordnet betrachtet werden, wogegen der internen Organisation der Kindergärten, den pädagogischen Konzepten sowie den hygienischen Angelegenheiten höchst urteilssicher begegnet wurde. Als mögliche Begründung für die beschriebene Schwerpunktsetzung sah das Kontrollamt das Verhältnis zwischen der soliden Ausbildung der Aufsichtsorgane als Kindergartenpädagoginnen einerseits und der Vernachlässigung von Maßnahmen zur Steigerung der technischen Kompetenz andererseits an. Die Aufsichtsorgane waren sichtlich bemüht, die ausbildungsbezogenen Defizite mit Erfahrung zu kompensieren, um jedoch Rechtssicherheit zu erlangen, empfahl das Kontrollamt, für den Einsatz entsprechenden Fachwissens Sorge zu tragen. Es wurde dabei die Möglichkeit der Beiziehung von geeignetem Fachpersonal ebenso ins Treffen geführt wie fachspezifische Schulungen des Eigenpersonals, die vorrangig gesetzliche und normative Anforderungen an die Bau- und Haustechnik mit dem Schwerpunkt "Brandschutz, Sicherheit und regelmäßige Befundung" zum Inhalt haben sollten.

Die weiteren Empfehlungen betrafen die Überarbeitung der Checklisten, die Verdeutlichung des behördlichen Charakters der Amtshandlungen und der allfälligen Aufträge an die Betreiberin sowie die chronologisch übersichtliche Gliederung der festgestellten Mängel und die Erfassung deren nachweislicher Behebung. Überdies wurde es als wesentlich angesehen, den Akten der Objekte jene Projektunterlagen, die einen integrierenden Bescheidbestandteil bilden, beizulegen.

## **6.3 Ergebnisse der Nachprüfung**

### **6.3.1 Auswahl der Objekte**

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich durch das Studium der Akten, vor allem aber bei der Beobachtung einer repräsentativen Anzahl von behördlichen Überprüfungen in Kindergärten unterschiedlicher Trägerinnen und unterschiedlicher Einzugsgebiete sowie unterschiedlicher personeller Zuständigkeit innerhalb des Referates "Kindergärten" einen weit reichenden Überblick über die nunmehrige Herangehensweise der Magistratsabteilung 11 verschaffen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Objekte maßen die Aufsichtsorgane nach wie vor der vollständigen Erfassung aller Häuser innerhalb der bereits genannten Jahresfrist höchste Priorität bei. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe einerseits und gehindert durch den administrativen Aufwand andererseits, gepaart mit Aufgaben außerhalb der eigentlichen Aufsichtstätigkeit, waren demzufolge an jenen Tagen, die für die Durchführung der Aufsicht nutzbar waren, durchschnittlich knapp drei Kindergärten zu visitieren. Unter Berücksichtigung der Anfahrtswege und sonstiger Erfordernisse standen somit pro Objekt etwas mehr als zwei Stunden zur Verfügung, ein Zeitbudget, das für eine umfassende Prüfung aller relevanten Umstände gering bemessen war. Der Stadtrechnungshof Wien konnte jedoch feststellen, dass ein umständehalber, etwa durch die Größe eines Hauses oder aufgrund von der Betreiberin nur schleppend beigebrachter Unterlagen, höherer Zeitbedarf durchaus auch in Anspruch genommen und die Tätigkeit mit unveränderter Akribie fortgesetzt worden war.

### 6.3.2 Checklisten

Die Aufsichtstätigkeit wurde - wie schon bei der Erstprüfung - unter Zuhilfenahme von mittlerweile als Kontrollbericht titulierten Checklisten strukturiert wahrgenommen. Durch die Eintragung der Erkenntnisse in diese Dokumente war eine umfassende Sichtung der vor Ort erforderlichen Unterlagen belegbar und ein allfälliges Übersehen notwendiger Befunde o.ä. weitgehend hintangestellt.

Als Unterstützung der Aufsichtsorgane waren z.B. die Felder der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit und der Maximalzahl der Kinder je Gruppe via des EDV-Systems "AUGE" der Magistratsabteilung 11 bereits (vor-)ausgefüllt. Bemerkenswert war, dass die eingetragenen Zahlen der Kinder je Gruppe in mehreren Fällen nicht dem Letztstand entsprachen, auch umbenannte, zusammengelegte oder aufgelöste Gruppen waren nicht entsprechend berücksichtigt, obwohl diese Zahlen der Magistratsabteilung 11 entstammten. Somit lag es mitunter an der Leitung des Kindergartens, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Behörde den von ebendieser Stelle genehmigten Stand der Dinge nahezubringen. Neben der negativen Reputation war der damit einhergehende zeitliche Aufwand als nicht unbeträchtlich zu bezeichnen.

Der Stadtrechnungshof Wien sah es als notwendig an, die Betreiberin eines Kindergartens mit korrektem Zahlenmaterial zu konfrontieren und empfahl daher, die Datenpflege im System "AUGE" mit der erforderlichen Sorgfalt und Vollständigkeit vorzunehmen.

Weitere Punkte, die der Checkliste folgend abzuhandeln waren, betrafen beispielsweise Fragen zur Ausstattung der Kindergärten im Allgemeinen und der zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räume im Besonderen sowie die Ausstattung der Sanitärbereiche und der Küchen. Diese Punkte orientierten sich stark an den in der WKTHVO definierten Anforderungen und waren gegenüber den bei der Erstprüfung gesichteten Listen ähnlich. Im Zuge der vom damaligen Kontrollamt empfohlenen Überarbeitung sind u.a. der Abschnitt "erforderliche Befunde" erweitert und konkretisiert sowie Begrifflichkeiten aktualisiert und angepasst worden.

Die Aufsichtsorgane legten auch Wert auf eine vollständige und möglichst leserliche Führung der Checklisten, die im Erstbericht noch zu bemängeln war. Da die Checkliste die wesentliche Basis für den u.U. erforderlichen, an die Betreiberin gerichteten Mängelbericht darstellt, war die Dokumentation im Allgemeinen Inhalt ausführlicher Gespräche mit den Bediensteten der Magistratsabteilung 11. Zusammenfassend konnte dabei festgehalten werden, dass die Aufbereitung der Fakten, das Verfassen der Mängelberichte und die Datenübernahme auf EDV-Basis als besonders zeitintensiv zu bezeichnen waren. Auch der Zugriff auf bereits vorhandene Aufzeichnungen und Dokumente vor Ort war naturgemäß nur durch die Mitnahme zahlreicher Aktenteile möglich, wodurch die Vorbereitungsphase mit großem Aufwand verbunden war.

Der Stadtrechnungshof Wien sah in der zeitgemäßen Ausrüstung der Aufsichtsorgane mit Laptops oder Tablets hohes Potenzial zur Effizienzsteigerung gelegen. Dies insofern, als Informationen, seien es administrative oder auch rechtliche, kurzfristig während der Amtshandlung abrufbar wären. Auch wäre der Verlauf der Entwicklung des Kindergartens - falls notwendig - rasch erfassbar, die Kontrolllisten könnten in weiterverarbeitbarer Form geführt werden und die Mängelberichte ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand generiert werden. Nicht zuletzt bestünde auch die Option, die Datenpflege im System "AUGE" auf ein professionelles Niveau zu heben. Es wurde seitens des Stadtrechnungshofs Wien daher angeregt, die Möglichkeit des Einsatzes moderner Hilfsmittel wie Notebooks o.ä. zu prüfen und nach Maßgabe der budgetären Gegebenheiten sowie unter Bedachtnahme auf datenschutzrelevante Vorgaben deren Gebrauch zu ermöglichen.

### **6.3.3 Begehungen**

Der Stadtrechnungshof Wien gewann den Eindruck, dass die Begehungen selbst weitgehend umfassend und vollständig vorgenommen worden waren, vereinzelt jedoch wurde auf die Begehung einzelner Räume oder Gebäudeteile verzichtet. In diesem Zusammenhang war auf das Erfordernis der Inspektion sämtlicher Räume hinzuweisen, zumal auch aus vermeintlich untergeordneten Bereichen eines Objektes bzw. aus Nebenräumen sicherheitstechnische Gefahren ausgehen können.

Die Beanstandungen, die den Vertreterinnen der Kindergärten während der Amtshandlung mitgeteilt wurden, sind unterschiedlich gewichtet worden. In Bezug auf die Erstprüfung war eine erhöhte Fähigkeit zur Gefahrenerkennung feststellbar und demzufolge eine beachtliche Menge an Mankos aufgezeigt worden, die Aufforderung zur Behebung differierte in ihrem Nachdruck jedoch teils wesentlich. So wurde etwa auf nicht kindersicher verriegelte Fenster entweder in einem Nebensatz hingewiesen oder die unmittelbare Sicherung der Fenster bedungen und die Durchführung überwacht. Ein weiteres Beispiel betraf den Einsatz von Verteilersteckdosen in den Gruppenräumen. Die Bandbreite der Reaktionen reichte bei vergleichbaren Gegebenheiten von Akzeptanz über die Verwendbarkeit nur mit Kindersicherung bis hin zum sofortigen Deinstallationsauftrag. Der Ausführung von Glasflächen im Bereich bis 1,20 m wurde ebenso unterschiedliches Augenmerk beigemessen, wie auch der Überprüfung von Spiel- bzw. Turngeräten.

Ferner war bei Vorhandensein von schweren Keramikblumentöpfen in den Gruppenräumen, d.i. ein Thema, dem das damalige Kontrollamt in seinem im Tätigkeitsbericht des Jahres 2012 nachlesbaren Bericht "MA 10, Sicherheitstechnische Prüfung von Kindertagesheimen; Schwerpunkt Kindersicherheit" aufgrund seiner Bedeutung einen eigenen Punkt widmete, die aufgrund der Aufstellhöhe und Aufstellart durch Kippen oder Abrutschen Kinder verletzen könnten, eine ungleiche Beurteilung auffällig. Diese reichte von "nicht beanstandet" bis zur Forderung nach dem sofortigen Umstellen der Töpfe.

Ungeachtet dessen war eine insgesamt gestiegene Professionalität des Begehungsprocedures festzustellen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war jedoch eine einheitliche Linie der Mängelbeurteilung und Mängelpriorisierung zu empfehlen, die im Weg des internen Erfahrungsaustausches, idealerweise in Kombination mit vereinzelt in kleinen Teams vorgenommenen Begehungen, verhältnismäßig leicht erzielt werden könnte.

#### **6.3.4 Schulungen**

Der Empfehlung aus dem Erstbericht nachkommend, besuchten die betroffenen Bediensteten der Magistratsabteilung 11 eine Schulung mit dem Titel "Brandschutz in Kin-



dertagesheimen", die von der Magistratsabteilung 34 abgewickelt wurde. Bei der Durchsicht der Schulungsunterlagen vermisste der Stadtrechnungshof Wien die ursprünglich als erforderlich angesehenen und folglich auch empfohlenen, Schulungsinhalte "Sicherheit" und "regelmäßige Befundung", die vor allem hinsichtlich der gesetzlichen und normativen Anforderungen zu beleuchten gewesen wären. So waren Prüffristen, anlagentechnische Erfordernisse, bautechnische Belange abseits der Brandschutzthemen oder die Handhabe von Spielgeräten im Raum bzw. im Freien nicht angesprochen worden, weshalb der Stadtrechnungshof Wien die Brandschutzschulung als ersten Schritt anerkannte, gleichzeitig jedoch empfahl, weitere Schulungsschwerpunkte zu setzen.

## **7. Vernetzung der Behörde und der Förderungsstelle**

Wie einleitend im gegenständlichen Bericht dargestellt, wurden im nunmehrigen WKGG die Grundlagen für eine Vernetzung der Behörde und der Förderungsstelle geschaffen. So steht nun die im Magistrat zuständige Stelle zur Gewährung von Förderungen für Kindergärten, d.i. die Magistratsabteilung 10, in der Pflicht, der Behörde alle Mängel, die sie im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnimmt und die zu einem Widerruf nach § 11 führen können, unverzüglich zu melden.

Diese Meldungen gingen per E-Mail bei der Magistratsabteilung 11 ein und betrafen zum überwiegenden Teil Auffälligkeiten, die die Magistratsabteilung 10 im Rahmen der Abrechnung beobachtet hatte. War etwa darauf zu schließen, dass mehr als die genehmigte Anzahl von Kindern in einem Kindergarten betreut worden ist, leitet die Magistratsabteilung 11 die erforderlichen Schritte ein, die Aufklärungsarbeit ebenso beinhalteten wie die Anberaumung eines Krisengesprächs mitsamt der Darstellung möglicher Strafen. Bis zum Prüfungszeitpunkt war lt. Angabe der geprüften Stelle weder aufgrund wiederholten Nichtbeachtens behördlicher Vorgaben noch wegen sicherheitstechnischer Mankos ein Widerruf der Betriebsbewilligung, also eine Sperre eines Kindergartens, erforderlich geworden.

## 8. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

In Bewilligungsbescheiden gemäß dem WKGG wären die Bezug habenden Pläne näher zu bezeichnen, um die Grundlage des Behördenverfahrens klar darzustellen und abzugrenzen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Diese Anregung wurde umgehend aufgegriffen und in allen neuen Bescheiden bereits umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 11, mit den infrage kommenden Dienststellen erneut in Kontakt zu treten und nach Möglichkeiten zu suchen, wie die wesentlichen sicherheitstechnischen Anforderungen in den Bescheiden gemäß dem WKGG dargestellt werden können.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Eine Einladung der zuständigen Dienststellen zur Abgleichung der sicherheitstechnischen Anforderungen in den Bescheiden gemäß dem WKGG ist seitens der Magistratsabteilung 11 für den Herbst 2014 geplant.

Weiters gibt es zusätzlich eine Kontaktaufnahme zu den Magistratsabteilungen 10, 15, 36, 37, 59 und dem Arbeitsinspektorat mit dem Ziel, im Sinn des One-Stop-Shop-Prinzips quartalsmäßig für die künftigen Betreiberinnen bzw. Betreiber einen gemeinsamen Informationstag in der Magistratsabteilung 11 anzubieten.

Dies bietet auch regelmäßig die Möglichkeit zu einem internen Fachaustausch.

**Empfehlung Nr. 3:**

Die Datenpflege im System "AUGE" wäre in Hinkunft mit der erforderlichen Sorgfalt und Vollständigkeit vorzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde zum Anlass genommen, Arbeitsbereiche umzustrukturieren und die Datenpflege im System "AUGE" sowie den Kontakt zum EDV-Referat in die Verantwortung einer Person zu geben.

**Empfehlung Nr. 4:**

Es wurde empfohlen, zur Unterstützung bei behördlichen Überprüfungen gemäß dem WKGG die Möglichkeit des Einsatzes moderner Hilfsmittel wie Notebooks o.ä. zu prüfen und nach Maßgabe der budgetären Gegebenheiten sowie unter Bedachtnahme auf datenschutzrelevante Vorgaben deren Gebrauch zu ermöglichen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Alle Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren sind mit Notebooks ausgestattet, die ab sofort im Außendienst verwendet werden.

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wurde angeregt, dem Erfordernis der Inspektion sämtlicher Räume der Kindergärten im Zuge von Überprüfungen gemäß dem WKGG größere Beachtung zu schenken, da sicherheitstechnische Gefahren auch von kinderfernen Bereichen ausgehen können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren wurden auf die Wichtigkeit der Inspektion sämtlicher Räume der Kindergärten hingewiesen.

**Empfehlung Nr. 6:**

Für eine einheitliche Linie bei der Mängelbeurteilung und Mängelpriorisierung wäre Sorge zu tragen. Diese wäre durch einen regelmäßigen internen Erfahrungsaustausch und im kleinen Team vorgenommene Begehungen erzielbar.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:**

Durch die personelle Vollbesetzung seit Juni 2014 ist es wieder möglich, fixe Team- und Klausurtag abzuhalten.

Außerdem sind ab Herbst 2014 ausgewählte mündliche Verhandlungen und Aufsichten in Kleinteams geplant. Dadurch kann eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden.

**Empfehlung Nr. 7:**

Hinsichtlich der gesetzlichen und normativen Anforderungen an Prüffristen, anlagentechnische Erfordernisse, bautechnische Belange abseits der Brandschutzthemen oder die Handhabung von Spielgeräten im Raum bzw. im Freien wären weitere Schulungsschwerpunkte zu setzen.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:**

Die für die Organisation von Schulungen zuständige Kindergarteninspektorin wurde bereits angewiesen, entsprechende Schulungen zu organisieren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2014